

Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“ in NRW

(Criteria for the selection of FFH and bird sanctuaries within the European sanctuary programme in „NATURA 2000“ in North-Rhine-Westphalia)

(Nachdruck in 2 Teilen aus „LÖBF-Mitteilungen“ 2/99 mit freundlicher Genehmigung von Herausgeber und Verfassern)

von DR. ROLF BROCKSIEPER
und DR. MARTIN WOIKE, Recklinghausen

Zusammenfassung: Die Umsetzung der FFH-Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der „Agenda 21“ und der „Biodiversitätskonvention“ zur dauerhaften Entwicklung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung der biologischen Vielfalt. Bei Anwendung der vorgestellten Kriterien werden in Nordrhein-Westfalen ca. 5 Prozent der Landesfläche unter die besonderen Rahmenbedingungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie fallen. Hier gilt zukünftig ein Verschlechterungsverbot, bei dem auch Maßnahmen oder Projekte eingeschlossen werden, die außerhalb des Gebietes geplant sind, sofern diese den Schutzzweck dieser Gebiete nachhaltig beeinträchtigen können. Vor der Durchführung von solchen Maßnahmen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die regelmäßige, tätige Land- und Forstwirtschaft gemäß der guten fachlichen Praxis wird durch diese Richtlinie grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Summary: The implementation of the FFH Regulations is a primary target of „Agenda 21“ and of the „Biological Diversity Convention“ both aiming at a lasting development and management of the natural resources, with particular emphasis upon biological diversity. By application of the criteria presented, 5% of the area of North-Rhine-Westphalia (NRW) are subject to the skeleton conditions of the FFH- and bird conservation Regulations. In future, deterioration of this region must be prevented, which also covers operations or projects planned for the area outside NRW in case there might be some risk of the purpose of the conservation programme in this region in some way being affected. Prior to the implementation of such operations an examination of FFH compatibility is required. Due to their

well-established technical background the agricultural and forestry management are in principle not affected by these Regulations.

Teil 1: FFH-Gebiete

„NATURA 2000“ ist der Name für das zusammenhängende ökologische Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Es besteht aus den Vogelschutzgebieten sowie den Gebieten zum Schutz gefährdeter Lebensräume und von Tier- und Pflanzenarten (FFH-Gebiete). Die Mitgliedsstaaten der EU sind verpflichtet, die für dieses europäische Netz „NATURA 2000“ besonders geeigneten Gebiete zu benennen, um eine weitere Gefährdung der dort genannten Lebensräume und Tier und Pflanzenarten zu verhindern bzw. Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Lebensräume zu ergreifen. Die Auswahl dieser Gebiete hat bundesweit und ganz besonders in Nordrhein-Westfalen für intensive Diskussionen gesorgt. Im Folgenden wird der numerische Bewertungsrahmen für das Land Nordrhein-Westfalen, der für die Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete zugrunde gelegt wurde, vorgestellt und näher erläutert.

Ausgangslage

Die Richtlinie des Rates der EU vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie/FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates) zielt auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zu diesem Zweck sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz von Schutzgebieten zu schaffen - das Gebietsnetz „NATURA 2000“. In dieses Schutzgebietsnetz sind die nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Vogelschutzgebiete (SPA) ausgewiesenen Flächen einzugliedern.

Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten, werden von den Mitgliedsstaaten auf der Grundlage der im Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien ausgewählt.

Die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse werden in den Anhängen I und II zur Richtlinie aufgeführt. Für besondere „prioritäre“ Lebens-

räume und Arten sind weitergehende Anforderungen zur Auswahl und Meldung der Gebiete für das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ vorgegeben.

Auswahlverfahren

Die Auswahl der für den Aufbau des Netzes „NATURA 2000“ geeignetsten Gebiete erfolgt aufgrund der in Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien in zwei Stufen.

Dabei erfolgt in **Stufe I** zunächst eine Beurteilung der Bedeutung der Gebiete für die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I (Tab. 1) und/oder die in Nordrhein-Westfalen vorkommenden in Anhang II genannten Arten (Tab. 2). In die Liste werden diejenigen Gebiete aufgenommen, die aufgrund ihres relativen Wertes für die Erhaltung jedes/jeder der in Anhang I bzw. II genannten natürlichen Lebensraumtypen bzw. Arten eine besondere Bedeutung besitzen. Besonders umfangreich sind hierbei die Gebiete mit prioritären natürlichen Lebensraumtypen und Arten zu melden.

Tab. 1: In Nordrhein-Westfalen vorkommende Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Trivialname, Code nach „NATURA 2000“), prioritäre Lebensräume in Fettdruck (Anhang I).

Salzwiesen im Binnenland	(1340)
Sandheiden auf Dünen	(2310)
Sandtrockenrasen auf Binnendünen	(2330)
nährstoffarme Littorella-Gewässer	(3110)
nährstoffärmere basenarme Stillgewässer	(3130)
nährstoffärmere kalkhaltige Stillgewässer	(3140)
Natürliche eutrophe Seen und Altarme	(3150)
Dystrophe Seen	(3160)
Fließgewässer mit Unterwasservegetation	(3260)
Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation	(3270)
Trockene Heidegebiete	(4030)
Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide	(4010)
Wacholderbestände auf Kalkheiden und -rasen	(5130)
Lückige Kalk-Pionierrasen	(6110)
Trockene, kalkreiche Sandrasen	(6120)
Schwermetallrasen	(6130)
Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen	(6210)
Borstgrasrasen im Mittelgebirge	(6230)
Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden	(6410)
Feuchte Hochstaudenfluren	(6430)

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	(6510)
Berg-Mähwiesen	(6520)
Lebende Hochmoore	(7110)
noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	(7120)
Übergangs- und Schwingrasenmoore	(7140)
Moorschlenken-Pioniergesellschaften	(7150)
Schneidenriede und Kalkflachmoore	(7210)
Kalktuffquellen	(7220)
Kalkreiche Niedermoore	(7230)
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen	(8150)
Kalkhaltige Schutthalden des Hügel- und Berglandes	(8160)
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	(8210)
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	(8220)
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation	(8230)
Nicht touristisch erschlossene Höhlen	(8310)
Hainsimsen-Buchenwald	(9110)
Waldmeister-Buchenwald	(9130)
Orchideen-Kalk-Buchenwald	(9150)
Stieleichen -Hainbuchenwald	(9160)
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	(9170)
Schlucht- und Hangmischwälder	(9180)
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen	(9190)
Moorwälder	(91D0)
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	(91E0)
Hartholz-Auenwälder	(91F0)

Tab. 2: In Nordrhein-Westfalen vorkommende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, prioritäre Arten in Fettdruck (Anhang II).

Name	
Bachneunauge	Groppe (Koppe)
Bauchige Windelschnecke	Lachs
Bechsteinfledermaus	Mopsfledermaus
Biber	Schlammpeitzger
Bitterling	Schmale Windelschnecke
Blanke Windelschnecke	Schwarzblauer Bläuling
Breitrand	Skabiosen-Schreckenfaller
Flußneunauge	Spanische Flagge

Flußperlmuschel
Gelbbauchunke
Große Moosjungfer
Großer Eichenbock
Großer Moorbläuling
Großes Mausohr
Helm-Azurjungfer
Hirschkäfer
Kammolch
Kleine Flußmuschel
Kleiner Maivogel

Steinbeißer
Teichfledermaus
Einfache Mondraute
Frauenschuß
Froschkraut
Glanzstendel
Grünes Besenmoos
Kriechender Sellerie
Meerneunauge
Eremit

In der **zweiten Stufe** wird die Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung der in den nationalen Listen enthaltenen Gebiete vorgenommen.

Hierbei werden alle von den Mitgliedsstaaten in Stufe I ermittelten Gebiete, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet. Die Beurteilung der anderen Gebiete für das Netz „NATURA 2000“ erfolgt anhand ihrer Bedeutung zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumes des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II. Hierbei wird insbesondere der relative Wert des Gebietes auf nationaler Ebene oder die geographische Lage des Gebietes, die Gesamtfläche oder die Zahl der in diesem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II u. a. bewertet.

Artikel 3 der FFH-Richtlinie bestimmt, dass jeder Staat im notwendigen Umfang seiner Verpflichtung zur Meldung von natürlichen Lebensraumtypen und Habitaten der entsprechenden Arten nachkommt, um das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“ aufzubauen.

Die fachliche Bewertung der in den nationalen Listen vorgeschlagenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt über das European Topic Centre on Nature Conservation (ETC/NC) in den in Anhang III der Richtlinie dargestellten zwei Phasen (BOILLOT, VIGNAULT & de BENITO 1997).

In der ersten Phase wird überprüft, ob in den vorgeschlagenen Gebieten die in der jeweiligen betrachteten biogeographischen Region vorkommenden Arten und Lebensraumtypen hinreichend repräsentiert sind.

Hierbei dienen numerische Grenzwerte zur Orientierung:

- Wenn weniger als 20 Prozent der Gesamtfläche eines Lebensraumtyps in der vorgeschlagenen Gebietsliste erfasst sind, wird von einer unzureichenden Berücksichtigung ausgegangen.
- Wenn mehr als 60 Prozent der Gesamtfläche durch die vorgeschlagenen Gebiete erfasst sind, wird von einer ausreichenden Berücksichtigung ausgegangen.
- Für Werte zwischen 20 und 60 Prozent müssen Einzelfallbetrachtungen angestellt werden.

In der zweiten Phase werden verschiedene Kriterien nacheinander angewendet und überprüft: Vorkommen prioritärer Arten und Lebensraumtypen, Einzigartigkeit, hohe Qualität, hohe Diversität, Kohärenz des „NATURA 2000“-Netzes.

Diese Methodik wurde vom ETH/NC entwickelt, um eine halbautomatische Auswahl geeigneter Gebiete durchführen zu können. Alle vorgeschlagenen Gebiete, die nach dieser Methodik nicht ausgewählt werden, müssen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden.

Anhang III der FFH-Richtlinie liefert einen ersten Ansatz für die Auswahl der geeigneten Gebiete. Die dort genannten Kriterien müssen jedoch für die jeweilige Region konkretisiert werden. Im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landesanstalten und Landesämter mit dem Bundesamt für Naturschutz wurden die Kriterien zur Auswahl der Gebiete weiter operationalisiert und standardisiert. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe wurde im Juni 1994 den jeweiligen Länderministerien mit den länderspezifischen Gebietslisten vorgelegt.

Für die Auswahl der Gebiete werden die folgenden Schritte vorgeschlagen:

- Schritt 1 erfasst die Kernzonen bestehender Nationalparke, Biosphärenreservate, der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiete) und die Gebiete von „gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“, d. h. Gebiete, für die eine Bundesförderung erfolgt (in NRW: Altrhein Bienen-Praest, Bislicher Insel, Ahr 2000).
- Schritt 2 erfasst die Naturschutzgebiete > 75 ha, also landesplanerisch gesicherte Gebiete, soweit sie nach den Kriterien des Anhangs III für das Netz „NATURA 2000“ von Relevanz sind. Die Naturschutzgebiete werden sowohl aus naturschutzfachlichen als auch aus Gründen der Verwaltungsklarheit in ihren durch Verordnung oder Landschaftsplan festgelegten Abgrenzungen vorgeschlagen - also in der Regel als Biotopkomplexe, die häufig und in unterschiedlichem Umfang auch Lebensraumtypen mit beinhalten können, die nicht im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

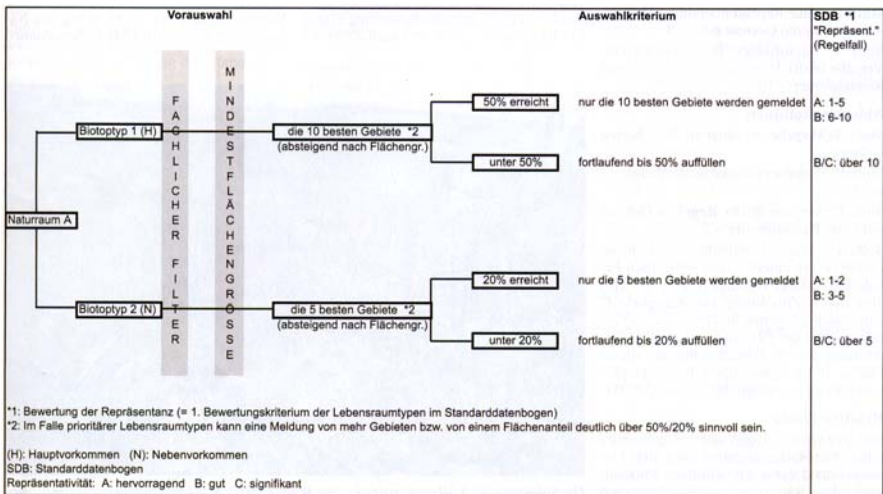
- Schritt 3 ergänzt die relevanten Gebiete (s. o.), die als Naturschutzgebiete > 75 ha vorgeschlagen sind, also ebenfalls i.d.R. landesplanerisch gesichert sind.
- Schritt 4 prüft, inwieweit es fachlich entweder zum Schutz der Lebensraumtypen oder der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II erforderlich ist, Gebiete < 75 ha zu benennen.

Unter Beachtung des übergeordneten Zieles der Richtlinie - Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Diversität - erfolgte die Bewertung und Auswahl der für das Gebietsnetz vorgeschlagenen Gebiete unter Beachtung der naturräumlichen Verhältnisse. Bezugssystem für die Bewertung ist daher nicht das Bundesland in seinen Verwaltungsgrenzen, sondern sind die naturräumlichen Haupteinheiten (vgl. SSYMANK 1994 sowie BfN-Handbuch 1998).

Diese Vorgehensweise orientiert sich nicht eng an den Anforderungen der FFH-Richtlinie. Sie ist jedoch ein pragmatisches Verfahren zur Ermittlung der besonders geeigneten Gebiete, die in der Regel auch den höchsten Schutzstatus besitzen. Die FFH-Gebiete in Nordrhein-Westfalen werden abschließend nach dem hier vorgelegten operationalisierten Bewertungsrahmen ermittelt.

Bewertungsrahmen für FFH-Gebiete

Unter Beachtung der naturräumlich differenzierten Verbreitungsmuster der einzelnen Lebensraumtypen (vgl. BfN-Handbuch 1998) wurde das Auswahlverfahren weiter konkretisiert. Folgende Bewertungsschritte werden dabei durchlaufen (vgl. Tab. 3):



Schema zur Auswahl und Bewertung der FFH-Gebiete.

Die FFH-Richtlinie nennt in Art. 4 Abs. 2 die biogeographischen Regionen als Bezugssystem für die Gebietsauswahl. Diese Aussage bezieht sich aber auf die Gesamtliste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die von der Kommission jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten erstellt wird. Diese Gesamtliste kann erst bearbeitet werden, wenn für die jeweiligen biogeographischen Regionen sämtliche Gebietsmeldungen vorliegen.

Das Auswahlverfahren in Nordrhein-Westfalen stellt die hierzu notwendige Vorphase dar: Für den nordrhein-westfälischen Teil der entsprechenden biogeographischen Region werden Gebiete auf der Basis der naturräumlichen Haupteinheiten benannt, um die genetische Vielfalt in den verschiedenen Naturräumen einer biogeographischen Einheit in geeigneter Weise zu sichern.

In der Klageschrift der EU vom 1. März 1999 zum Vertragsverletzungsverfahren bezüglich Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die Bundesrepublik Deutschland wird ausdrücklich der Bezug zu den jeweiligen naturräumlichen Einheiten als Bezugsebene für eine ausreichende Meldung der FFH-Lebensraumtypen hergestellt und diese Vorgehensweise damit bestätigt.

I. Schritt

Beurteilung des Repräsentativitätsgrades der einzelnen FFH-Lebensraumtypen in den fünf naturräumlichen Haupteinheiten NRWs

D 34: Münsterländische Tieflandsbucht

D 35: Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht

D 36: Weser- und Weser-Leine-Bergland

D 38: Bergisches Land, Sauerland

D 45: Eifel

Außerdem werden die geeignetsten Gebiete in den naturräumlichen Haupteinheiten ermittelt, die nur zu einem geringen Teil in NRW liegen:

D 30: Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest

D 44: Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)

D 39: Westerwald

Für jeden FFH-Lebensraumtyp wird ermittelt, ob er in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit mit einem Haupt- oder einem Nebenvorkommen - bezogen auf die Verbreitung in Deutschland - vertreten ist. In den Hauptvorkommen wird eine besonders große europäische Verpflichtung des Landes NRW zum Schutz dieser Biotoptypen gesehen, da hier der Lebensraumtyp im Naturraum einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt. Es wird hierbei nicht unterschieden, ob es sich um wenige großflächige oder zahlreiche kleinflächige Vorkommen handelt.

Die Zuordnung in Haupt- und Nebenvorkommen (Tab. 3, LÖBF-Mitteilungen 2/99) erfolgt in der Regel in Anlehnung an das BfN-Handbuch (1998). Im Einzelfall wurde aus fachlichen Gründen davon abgewichen: Der FFH-Lebensraumtyp „Feuchtheide“ hat z. B. in den naturräumlichen Haupteinheiten D 30, D 34, D 35 ein Hauptvorkommen und in den Naturräumen D 36, D 38, D 45 ein Nebenvorkommen.

Grundsätzlich sind hinreichend genaue Kenntnisse zur flächenmäßigen Ausdehnung der Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. der Verbreitung der Arten nach Anhang II in den dem jeweiligen Mitgliedsstaat zuzuordnenden Teil der betreffenden biogeographischen Region notwendig. Angaben zur Verbreitung der einzelnen Lebensraumtypen, deren Differenzierung in Haupt- und Nebenvorkommen sowie einer „guten“ und „schlechten“ Ausprägung finden sich zur besseren Orientierung im BfN-Handbuch. Bei der abschließenden Bearbeitung der FFH-Gebiete (Tranche 2) wird - wie für die Erörterung der Gebiete der Tranche 1b - für jeden Lebensraumtyp die Gesamtfläche in der jeweiligen naturräumlichen Haupteinheit halbquantitativ ermittelt, da diese Daten Bezugssystem für den Umfang der in den Haupt- bzw. Nebenvorkommen zu meldenden Flächen ist.

2. Schritt

Ermittlung der Größenverteilung der FFH-Lebensraumtypen in den naturräumlichen Haupteinheiten

Hierzu wird das Biotopkataster mit seinen biototypbezogenen Flächenangaben ausgewertet. Dann wird - ggf. unter Beteiligung weiterer Experten - halbquantitativ die Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps bestimmt. Außerdem werden für jeden Lebensraumtyp naturraumbezogen Mindestflächengrößen festgelegt (z. B. artenreiche Mähwiesen im Niederrheinischen Tiefland und der Kölner Bucht: ≥ 10 ha).

Lebensräume, die diese Flächengrößen unterschreiten, werden für eine Gebietsmeldung für das kohärente europäische Schutzgebietssystem nicht berücksichtigt, sofern sie nicht im Komplex mit anderen FFH-Lebensraumtypen vorkommen. Für die nach dem Biotopkataster ausgewerteten Lebensraumtypen liegen Verbreitungskarten und Häufigkeitsangaben sowie für die naturräumlichen Haupteinheiten Größenklassendiagramme vor.

3. Schritt

Festlegung der Meldekulisse (siehe auch Tab. 3)

Die Auswahl der zu meldenden Gebiete erfolgt in Anlehnung an die ETC/NC-Verfahren (BOILLOT et al. 1997) nach folgenden Kriterien:

1. Hat ein Lebensraumtyp im Naturraum ein Hauptvorkommen, so werden die zehn besten Gebiete - mindestens aber 50 Prozent der Fläche des Biotoptyps gemeldet.
2. Hat ein Lebensraumtyp im Naturraum ein Nebenvorkommen, so werden die fünf besten Gebiete - mindestens aber 20 Prozent der Fläche des Biotoptyps gemeldet.

Die Auswahl der Gebiete erfolgt absteigend nach der Flächengröße des FFH-Lebensraumtyps unter Berücksichtigung ergänzender Kriterien wie Verbund von FFH-Lebensräumen, Qualität der Ausprägung sowie Vorkommen von Arten nach Anhang II und IV.

Es entspricht dem Sinn der FFH-Richtlinie, auch Gebiete mit weniger gut ausgeprägten Lebensräumen zu melden, wenn in einem Naturraum nur noch solche vorzufinden sind. Ziel der Richtlinie ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Netzes auch durch Wiederherstellung von ursprünglich in einem Naturraum gut ausgeprägten, heute aber degradierten Lebensraumtypen. Gerade für schlecht ausgeprägte Lebensraumtypen, die in der Vergangenheit besonders stark verändert wurden, sind Entwicklungsmaßnahmen notwendig (vgl. Artikel 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die Auswahl der Flächen für solche Maßnahmen orientiert sich z. B. am Entwicklungspotential, der Größe des Gebietes, der aktuellen Ausprägung und der Verbundfunktion.

Ausfüllen der Standard-Datenbögen

Hierzu werden entsprechend den Vorgaben der Standard-Datenblätter die folgenden Daten ermittelt:

Repräsentativität

Anhand des Repräsentativitätsgrades ist zu entscheiden, „wie typisch“ ein Lebensraum in der naturräumlichen Haupteinheit ausgeprägt ist. Hierbei wird für jedes Gebiet einzeln der Beeinträchtigungsgrad und damit verbunden der aktuelle Erhaltungszustand ermittelt. Unter Zugrundelegung dieser Parameter werden dann, wenn eine hervorragende Repräsentativität gegeben ist, bei einem Hauptvorkommen maximal die fünf besten Gebiete in die Stufe A (hervorragende Repräsentativität) und die weiteren fünf besten Gebiete in die Stufe B (gute Repräsentativität) eingestuft. Es erfolgt keine pauschale Einstufung in die Kategorien A und B ausschließlich nach dem relativen Kriterium der „besten Gebiete“. Im Einzelfall ist es also möglich, dass die Kategorie A (bzw. B) nicht vergeben wird:

Hauptvorkommen

Stufe A (hervorragende Repräsentativität): Vergabe maximal an die 5 besten Gebiete

Stufe B (gute Repräsentativität): Vergabe maximal an die Gebiete 6 bis 10

Stufe C (signifikante Repräsentativität): Vergabe in der Regel an Gebiete mit einer Rangnummer > 10

Nebenvorkommen

Stufe A: Vergabe maximal an die 2 besten Gebiete

Stufe B: Vergabe maximal an die Gebiete 3 bis 5

Stufe C: Vergabe in der Regel an Gebiete mit einer Rangnummer > 5

Sollten in einer Haupteinheit nur Lebensraumtypen in einem relativ schlechten Erhaltungszustand vorhanden sein, so wird dies durch Zuordnung zur Kategorie C zum Ausdruck gebracht. Durch dieses Verfahren wird der EU eine transparente Beurteilung für die Berücksichtigung dieser Fläche in der jeweiligen biogeographischen Region ermöglicht.

Relative Fläche

Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der Flächenangaben über den Gesamtbestand der schutzwürdigen Vorkommen der jeweiligen Lebensraumtypen (s. o.).

Erhaltungszustand

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der vorliegenden Informationen (Biotopkataster, Naturschutzarchiv, Pflege- und Entwicklungspläne) und aktuellen Gebietskenntnisse. In der Richtlinie wird dies als „bester Sachverstand“ bezeichnet.

Gesamtbeurteilung

Bei der Beurteilung des Gesamtwertes eines Gebietes kann nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 97/266/EWG, Ziffer 3.1 „nach bestem Sachverstand vorgegangen werden“. Hierbei stellt die integrale Bewertung gemäß EU-Richtlinie 97/266/EWG nach Ziffer 3.1 eine Gesamtbeurteilung der vorherigen Kriterien dar, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Gewichts, das diese für den betreffenden Lebensraum haben können. Neben dieser systematischen Auswertung der vorliegenden Datenbestände erfolgen vor einer abschließenden Benennung der Gebietsliste (Tranchen Ia, Ib und 2) Plausibilitätsprüfungen durch die regionalen Gebietsspezialisten in der LÖBF.

Abgrenzung der FFH-Gebietsvorschläge:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 legt jeder Mitgliedsstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen die dort vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und einheimische Arten des Anhang II aufgeführt sind. Die Richtlinie spricht also von Gebieten, in denen die entsprechenden Lebensraumtypen repräsentativ vertreten sind.

Bei bestehenden Naturschutzgebieten werden im Regelfall deren Grenzen zugrunde gelegt, da die entsprechenden Lebensraumtypen und ihre Biozönosen nur dann dauerhaft geschützt werden können, wenn ausreichende Pufferzonen z. B. zur

Sicherung des hydrologischen Regimes, der Aktivitätsräume von Tierarten der FFH-Lebensräume oder zur Verhinderung von Nährstoffeintrag vorhanden sind. Diese werden so gewählt, dass der Schutzzweck dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus sind bei der Ausweisung dieser Gebiete im Rahmen der wissenschaftlichen Grundlagenerhebung als auch bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die möglichen fachlichen und privatrechtlichen Konfliktfälle abgewogen worden. Diese Vorgehensweise bei der Meldung von Naturschutzgebieten mit FFH-Lebensräumen wird grundsätzlich in allen Bundesländern angewandt. Eine weitergehende Begründung, z. B. zur Größe der Pufferflächen, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der Richtlinie zur Ausfüllung der Standarddatenbögen vorgesehen.

Der Entwicklungsaspekt wird dort berücksichtigt, wo eine entsprechende Entwicklung aktuell eingeleitet ist. So wird der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ nur dann berücksichtigt, wenn Flächen heute schon entsprechend genutzt werden.

Von der Meldung der Gesamtfläche bestehender Naturschutzgebiete kann im Einzelfall dann abgesehen werden, wenn eins der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Anteil der FFH-Lebensraumtypen ist kleiner als zehn Prozent der NSG-Fläche.
- Das NSG besteht aus räumlich und funktional getrennten, im Gelände eindeutig erkennbaren Bereichen, und die FFH-Lebensraumtypen liegen nur in einem dieser Bereiche.
- Bei Naturschutzgebieten größer als 500 ha können Flächen mit hoher Nutzungsintensität wie Äcker und Fichtenforste aus der FFH-Kulisse herausgenommen werden, wenn es sich um eine zusammenhängende Fläche größer als 50 ha in Randlage und ohne Verbundfunktion handelt.

Schutzgebiete für Arten nach Anhang II

Entsprechend der Vorgehensweise bei den Lebensraumtypen sollen auch hier die jeweils geeignetsten Vorkommen geschützt werden (Richtwert: Hauptvorkommen - zehn wichtigste Populationen; Nebenvorkommen - fünf wichtigste Populationen). In der Regel werden aber keine eigenen Schutzgebiete für Einzelarten nach Anhang II vorgeschlagen. Soweit möglich, soll der Bestand dieser Arten in erster Linie dadurch geschützt werden, dass deren Vorkommen in FFH-Gebieten zum Schutz der Lebensraumtypen nach Anhang I gesichert/verbessert wird.

Quantitative Bestandsangaben zur Verbreitung der Arten nach Anhang II sind sowohl für NRW als auch für Deutschland und natürlich erst recht für den Gesamtbereich der Europäischen Union - wenn überhaupt - nur lückenhaft vorhanden. Angaben zur Populationsgröße sind deshalb gegenwärtig in der Regel nicht möglich. Da dieses Problem auch von der EU gesehen wird, weist sie in der Richtlinie

zum Ausfüllen der Standarddatenbögen darauf hin: „Insbesondere bei Säugetieren, Amphibien/Reptilien und Fischen sind unter Umständen überhaupt keine Angaben verfügbar. In diesem Fall sollte in Bezug auf die Größe/Dichte der Population angegeben werden, ob die Art häufig, selten oder sehr selten vorkommt. Falls keinerlei Populationsdaten vorliegen, ist anzugeben, ob die Art vorhanden ist.“

Sofern FFH-Gebiete ausschließlich aufgrund der dort lebenden Arten nach Anhang II gemeldet werden, ist Voraussetzung hierfür ein seit Jahren bestehendes Vorkommen der entsprechenden Art. Bei verschiedenen Arten, die über die lebensraumbezogenen FFH-Gebiete nicht geschützt werden können (z. B. Großes Mausohr ⇒ Vermehrungsstätten in Gebäuden), wird es kaum sinnvoll sein, eine FFH-Meldung vorzunehmen.

Anschrift der Verfasser

Dr. Rolf Brocksieper u. Dr. Martin Woike
LÖBF/LAfAO
Castroper Straße 30
45665 Recklinghausen